

GZ 30.01-03-V33/8a.1

An die
Evangelischen Dekanatämter,
Evangelischen Pfarrämter,
Kirchlichen Verwaltungsstellen,
und großen Kirchenpflegen

Öffnung von Gemeindehäusern und Gemeindezentren

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Oberkirchenrat hatte zur Eindämmung der Corona-Pandemie am 18. März 2020 die Schließung der Gemeindehäuser und Gemeindezentren als verbindliche allgemeine landeskirchliche Richtlinie nach § 19 Kirchengemeindeordnung und Nr. 26 der Ausführungsverordnung zur Kirchengemeindeordnung verfügt. Nachdem das Infektionsgeschehen in der Zwischenzeit so weit zurück gegangen ist, dass die Landesregierung weitere Lockerungen verfügt hat, wird diese Verfügung mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Nachdem es erforderlich sein wird, im Zuge der Öffnung organisatorische Maßnahmen für die Begrenzung der Besucher sowie für Hygienemaßnahmen und Reinigung zu treffen, raten wir dazu, die Öffnung der Gebäude schrittweise zu vollziehen. Die Verantwortung der Gestaltung hierfür liegt beim Kirchengemeinderat, bzw. beim örtlich zuständigen Gremium der Kirchengemeinde. Nach der Übereinkunft von Bund und Ländern vom 6. Mai 2020 wird es künftig in die Verantwortung der örtlichen Behörden fallen, auf das Infektionsgeschehen vor Ort zu reagieren. Wir bitten daher darum, die Vorgehensweise auf die örtlichen Vorgaben hin anzupassen.

Gottesdienste können unter Einhaltung der dafür bereits veröffentlichten Regelungen wieder in Gemeindehäusern und Gemeindezentren gefeiert werden.

Veranstaltungen mit mehr als fünf Personen sind ansonsten bis zum 5. Juni 2020 behördlich weiterhin untersagt. Nach einer am 11. Mai 2020 erhaltenen Mitteilung der Landesregierung sind aber Präsenzsitzungen der Organe der kirchlichen Körperschaften (Kirchenbezirksausschüsse, Kirchengemeinderäte und ihrer Ausschüsse etc., im Grundsatz auch Bezirkssynoden, wenn die Bedingungen geschaffen werden könnten), wie auch Zusammenkünfte der Mitarbeitervertretungen unter Einhaltung der behördlichen Vorgaben und Abstandsflächen zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs wieder möglich. Im Einzelfall kann zunächst natürlich auch noch auf die Möglichkeiten der audiovisuellen Sitzungen zurückgegriffen werden.

Sofern örtlich angesichts der sonst geschlossenen oder zu kleinen Räumlichkeiten öffentliche Träger wie Einrichtungen der Justiz, Schulen, Musikschulen die Nutzung von kirchlichen



Räumen erbitten, kann dies unter der Voraussetzung zugesagt werden, dass diese Träger selbst für die Einhaltung der behördlichen Vorgaben Verantwortung tragen und nach der Corona-Verordnung solche Zusammenkünfte erlaubt sind. Eine entsprechende Mustervereinbarung wird derzeit erarbeitet und soll zeitnah unter www.elk-wue.de/corona veröffentlicht werden.

Wir bedanken uns sehr für das Verständnis der durch die Ausbreitung der Pandemie erforderlich gewordenen Maßnahme zur Schließung der Gebäude. Wir wünschen Ihnen für die nun anstehende Zeit alles Gute und hoffen, dass durch die Öffnung der Gemeindehäuser auch das Gemeindeleben wieder ein Stück Normalität zurück gewinnen kann.

Mit freundlichem Gruß

Hans-Peter Duncker
Oberkirchenrat